



Regierungsrat

Luzern, 29. März 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 480**

Nummer: A 480
Protokoll-Nr.: 362
Eröffnet: 29.01.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Strategie des Fonds "Ersatzabgaben Zivilschutz"

Zu Frage 1: Wie hoch ist der aktuelle Gesamtbestand der Fondsmittel bei Kanton und Gemeinden?

Die Fondsmittel belaufen sich per 31.12.2017 bei den Gemeinden auf 35.5 Mio. Franken und beim Kanton auf 12.6 Mio. Franken.

Zu Frage 2: Deckt sich die Entwicklung mit den Erwartungen im Rahmen der Projektarbeiten zur Teilrevision des Zivilschutzgesetzes?

Aufgrund der hohen Bautätigkeit im Kanton Luzern konnten im Verlauf der letzten fünf Jahre durchschnittlich 2.2 Mio. Franken an Ersatzbeiträgen eingenommen werden. Veranschlagt wurden im Projekt der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007 (ZSG-LU; SRL Nr. 372) jährliche Einnahmen von 1.5 Mio. Franken. Für die ersten beiden Verwendungsprioritäten (Finanzierung öffentlicher Schutzräume der Gemeinden; Erneuerung privater Schutzräume) wurden davon jährlich je 250'000 Franken an Rückstellungen berücksichtigt, um die wachsenden Pendenzen abzudecken. Die Pendenzen in der ersten Priorität haben sich wie erwartet um jährlich 250'000 Franken erhöht. In der zweiten Priorität fallen die Pendenzen mit einer jährlichen Zunahme von 500'000 Franken höher aus als erwartet. Aufgrund dessen wurden die Rückstellung auf 750'000 Franken erhöht. Dank den höheren Einnahmen konnten die jährlich für die weiteren Zivilschutzmassnahmen (Priorität 3) veranschlagten 750'000 Franken durch den Kanton jeweils bewilligt werden. In den beiden letzten Jahren 2016/17 wurden vom Kanton durchschnittlich sogar 850'000 Franken für die weiteren Zivilschutzmassnahmen bewilligt.

Zu Frage 3: Welche Strategie verfolgt der Kanton mit den kantonalen Fondsmitteln? Soll der Fonds stetig weiter anwachsen?

Zusammen mit den Ersatzabgabekassen der Gemeinden soll die kantonale Ersatzabgabekasse die Einhaltung der ersten beiden Prioritäten im ganzen Kanton sicherstellen. Sind die gemeindeeigenen Mittel aufgebraucht, können Mittel aus der kantonalen Ersatzabgabekasse entnommen werden (§ 11a Abs. 4 ZSG-LU). Die finanziellen Mittel in den gemeindeeigenen Ersatzabgabekassen werden bis Ende 2030 kontinuierlich sinken, da die Ersatzabgaben seit 2012 an den Kanton und nicht mehr an die Gemeinden gezahlt werden. Umgekehrt nimmt

das Volumen der kantonalen Ersatzabgabekasse zu. Damit wird die Abdeckung der ersten beiden Prioritäten im ganzen Kanton sichergestellt. Das Wachstum im kantonalen Fonds entspricht unserer definierten Strategie.

Zu Frage 4: Wie sollen sich die Fondsbestände der Gemeinden bis 31. Dezember 2030 entwickeln?

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, werden die Ersatzabgabekassen der Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt abnehmen.

Zu Frage 5: Werden die Ausrüstungs- und Ausbildungsgegenstände des kantonalen Zivilschutzes mit den kantonalen Fondsmitteln beschafft?

Seit dem 1. Januar 2017 verfügt der Kanton über eine eigene kantonale Formation (KAFOLU), um spezielle Leistungen abzudecken (Care Team Luzern, Notstromversorgung Polycom, Seuchenwehr, Führungsunterstützung KFS). KAFOLU benötigt die gleiche Mindestbestandesliste an Material wie die Zivilschutzorganisationen. Während die Zivilschutzorganisationen ihr fehlendes Material zu Lasten der Ersatzbeiträge der Gemeinden beschaffen können, wird das Material der KAFOLU über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds finanziert (vgl. § 11a ZSG-LU und § 15 Verordnung über den Zivilschutz, ZSV-LU; SRL Nr. 372a).

Der Kanton ist zudem zuständig für die Durchführung der Grund-, der Zusatz- und der Kaderausbildung sowie der Weiterbildung. Für diese Ausbildungen ist ergänzendes und zum Teil spezialisiertes Material notwendig. Das Material kann nicht eindeutig einer Organisation zugewiesen werden und wird auch für die Ausbildungen von verschiedenen Organisationen (auch interkantonale Organisationen gegen Entgelt) verwendet. Deshalb wird dieses Material im ordentlichen Budgetprozess erfasst und über die laufende Rechnung beschafft.

Zu Frage 6: Warum wird die Verwendung von Fondsmitteln bei den Zivilschutzregionen so restriktiv gehandhabt? Ist die Praxis mit anderen Kantonen vergleichbar?

Der Begriff der weiteren Zivilschutzmassnahmen ist grundsätzlich eng auszulegen. Es fallen nur Massnahmen darunter, die in Zusammenhang mit dem Zivilschutz als solchem stehen, beispielsweise periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial (Art. 22 Abs. 1 Bst. c ZSV), die Steuerung des Schutzraumbaus, die Zuweisungsplanung oder der Unterhalt und Betrieb von Schutzanlagen. Massnahmen im Zusammenhang mit der Zivilschutzverwaltung wie z.B. Löhne von Angestellten oder Verwaltungs- und Ausbildungsinfrastrukturen fallen nicht darunter und können folglich nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden (vgl. [Erläuterungen](#) des BABS zum baulichen Teil des BZG sowie der ZSV).

Im Verlauf der beiden vergangenen Jahre 2016/17 wurden durchschnittlich 850'000 Franken für die weiteren Zivilschutzmassnahmen aufgewendet. Dieser Betrag übersteigt die angenommenen Ausgaben von 750'000 Franken deutlich. Eine restriktive Handhabung ist nicht zu erkennen.

Ein Vergleich mit den anderen Kantonen ist indes nicht zielführend, da die Einnahmen und die offenen Pendenzen in den ersten beiden Prioritäten sehr unterschiedlich ausfallen. Der Kanton Aargau und der Kanton Schwyz definieren beispielsweise die weiteren Zivilschutzmassnahmen in einer unterschiedlichen Prioritätenfolge. Höchste Priorität genießt in beiden Fällen die periodische Schutzraumkontrolle, welche im Kanton Luzern seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt wurde.

Zu Frage 7: Geht die restriktive Handhabung bei den Regionen zulasten der Ausrüstung und der Einsatzkraft der Zivilschutzorganisationen?

Nein. Es kann derzeit eine bedarfsgerechte und zeitgemässe Ausrüstung der Zivilschutzorganisationen respektive der Angehörigen des Zivilschutzes garantiert werden.

Zu Frage 8: Können die Mittel des kantonalen Fonds für die notwendige Sanierung des Ausbildungszentrums Sempach verwendet werden?

Der Begriff der weiteren Zivilschutzmassnahmen ist wie erwähnt eng auszulegen (vgl. dazu die Ausführungen zu Frage 6). Da es sich bei der Sanierung des Ausbildungszentrums in Sempach nicht um eine Massnahme handelt, die prioritär der Ausbildung dient, kann ein Grossteil der Kosten nicht über Ersatzbeiträge finanziert werden (Art. 47 Abs. 2 BZG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. c ZSV).

Ein Anteil der Kosten im Bereich der Massnahmen für die Lagerung des Materials könnte aus unserer Sicht jedoch über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Eine vertiefte Analyse nehmen wir im Rahmen der Sanierungsvorlage für das Ausbildungszentrum vor.